

I. Allgemeines

- Die nachstehenden Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Angebote, Verkäufe und Lieferungen und sonstigen Geschäftsgeschäfte der GU Baubeschläge Austria GmbH, Salzburg, im Rahmen bestehender oder künftiger Geschäftsbeziehungen zu ihren Kunden. Diese Bedingungen verlieren für künftige Geschäftsbeziehungen mit vorausgehender Bekanntgabe geänderter Bedingungen ihre Wirksamkeit.
- Diese Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen haben Vorrang vor etwaigen Geschäftsbedingungen eines Käufers (Kunden), es sei denn, dass im Einzelfall schriftliche Vereinbarungen über Abweichungen getroffen werden. Abweichende Geschäftsbedingungen eines Käufers (Kunden) werden daher nicht wirksam, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- Im Rahmen laufender Geschäftsverbindungen gelten die nachfolgenden Bedingungen auch für künftige Geschäftsabschlüsse, dies auch dann, wenn dies in Zukunft nicht ausdrücklich vereinbart wird.
- Bei Lieferung und Montage von Rauch-, Wärmeabzugsanlagen und automatischen Türsystemen gelten ergänzend unsere diesbezüglichen Geschäftsbedingungen.
- Wir sind berechtigt, diese Bedingungen jederzeit ganz oder teilweise abzuändern, insbesondere, wenn sich die rechtlichen Grundlagen für die entsprechenden Bedingungen durch von Gesetze, Verordnungen oder sonstige Normen oder durch Rechtsprechung ändern.

II. Angebote

- Unsere Angebote sind, soweit sie nicht ausdrücklich als "verbindlich" oder "fest" bezeichnet sind, freibleibend. Sofern sie nicht als verbindlich oder fest bezeichnet sind, können sie von dem Käufer (Kunden) nicht für uns wirksam angenommen werden. Eine Verpflichtung zur Lieferung entsteht erst durch unsere schriftliche Bestätigung des erteilten Auftrages.
- Unsere Angebote beziehen sich auf die zum Zeitpunkt der Anbotsabgabe jeweils gültigen Preislisten, Kataloge und Prospekte. Technische Änderungen, die eine Verbesserung des Produktes darstellen oder dem Käufer zumutbar sind, bleiben vorbehalten.
- Wir behalten uns an unseren Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen das Eigentum und das Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere vorherige ausdrückliche Einwilligung nicht an Dritte ausgeföhrt oder Dritten verfügbar gemacht werden.
- Alle Vertragsregelungen sind abschließend schriftlich festzulegen. Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss werden nicht Vertragsbestandteil. Die Abgabe einer Eigenschaftszusicherung oder die Übernahme einer selbständigen Garantie bei Vertragsabschluss bedarf darüber hinaus einer entsprechenden ausdrücklichen Erklärung.

III. Auftragsbestätigung

- Der Käufer hat unsere Auftragsbestätigung sofort nach Erhalt auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen, insbesondere hinsichtlich Art, Maße, Menge, Preis und Lieferzeit der Kaufgegenstände. Der Inhalt unserer Auftragsbestätigung wird bei einer allfälligen Abweichung der Auftragsbestätigung von dem Auftrag (Bestellung) des Käufers für beide Teile dann verbindlich, wenn der Käufer (Besteller) nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche nach Zugang der Auftragsbestätigung eine etwaige Abweichung schriftlich bekannt gibt.
- Ändert der Käufer seine Bestellung, gleichgültig ob vor oder nach Erteilung der Auftragsbestätigung, sind wir nicht verpflichtet, den geänderten Auftrag (Bestellung) auszuführen. Führen wir den geänderten Auftrag durch, fallen dem Käufer die durch die Änderung verursachten zusätzlichen Kosten zur Last.

IV. Preis und Rabatte

- Für Lieferungen, für die nicht ausdrückliche feste Preise vereinbart worden sind, gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise zuzüglich einer gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung unvorhergesehene Erhöhungen von Materialpreisen, Lohnkosten, Transportkosten, Steuern und Abgaben eintreten, sind wir berechtigt, eine diesen Faktoren entsprechende Preisanpassung vorzunehmen. Ein Rücktrittsrecht des Käufers ist in diesem Fall ausgeschlossen.
- Verpackungskosten sind in den Preisen inbegriffen, es sei denn, dass Anderes vereinbart wurde. Transportkosten werden ab dem Auslieferungsort (Lieferwerk in Deutschland) gesondert gemäß der jeweils geltenden Transportkostenliste berechnet. Die Preise gelten jedoch nur für die bestellte Menge und für die Ausführung, welche in der Auftragsbestätigung genannt ist. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen in Punkt VI. dieser Geschäftsbedingungen hingewiesen.
- Wir gewähren Mengenrabatte ausschließlich gemäß unserer Mengenrabattliste. Mengenrabatte werden stets nur für denselben Lieferartikel gewährt. Eine Zusammenfassung verschiedener Lieferartikel durch eine einheitliche Auftragsstellung wird bei den Mengenrabattregelungen nicht berücksichtigt. Weiters werden Mengenrabatte ausschließlich im Rahmen einer einheitlichen Auftragsstellung, Vertragsausführung und geschlossener Abnahme gewährt.

V. Liefertermine und Lieferfristen

- Die Lieferzeit bestimmt sich nach unserer Auftragsbestätigung. Die vereinbarten Liefertermine und Lieferfristen sind von uns nach besten Bemühen einzuhalten. Verträge mit Lieferterminen oder Lieferfristen sind in keinem Fall als Fixgeschäfte vereinbart, die Termine und Fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bestätigt werden. Die Lieferfrist beginnt nicht vor vollständiger Klarstellung aller Einzelheiten der Ausführung. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die antriebsbereite Sendung innerhalb der vereinbarten Lieferfrist zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Das Risiko der Verzögerung im Laufe des Transportes und in der Zustellung trägt der Käufer (Kunde). Wird die Ablieferung aus Gründen verzögert, welche der Käufer zu vertreten hat, gilt die Lieferfrist ebenfalls als eingehalten. Dasselbe gilt, wenn wir dem Käufer unsere Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Lieferfrist schriftlich angezeigt haben und der Käufer eine vereinbarte Abholung verzögert oder ablehnt.
- Teillieferungen sind zulässig.
- Die Lieferfrist verlängert sich in angemessenem Ausmaß, wenn die Nichteinhaltung der Lieferfrist auf Hindernisse zurückzuführen ist, welche wir nicht zu vertreten haben (z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Arbeitsperre, Lieferverzögerung unserer Vorlieferanten usw.). Dies gilt auch in den Fällen unvorhersehbarer Ereignisse, die auf den Betrieb unseres Vorlieferanten einwirken und weder von ihm noch von uns zu vertreten sind.
- Bei Nichteinhaltung der Frist aus anderen als den im vorstehenden Punkt 3. genannten Gründen kann der Käufer, sofern er nachweist, dass ihm aus der Verspätung ein Schaden erwachsen ist, eine Verspätungsschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung von 0,5 % bis zur Höhe von höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Lieferung verlangen, welcher wegen nicht rechtzeitiger Fertigstellung nicht zum Versand gebracht werden konnte. Darüber hinausgehende Schadensansprüche des Kunden sind in allen Fällen verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen. Das Recht des Kunden zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer uns gesetzten Nachfrist bleibt unberührt.
- Wird der Versand oder die Bestellung auf Wunsch des Kunden verzögert, so kann, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat dem Kunden in Rechnung gestellt werden, das Lagergeld wird auf insgesamt höchstens 5 % begrenzt, es sei denn, dass nachweislich höhere Kosten entstanden sind.

VI. Verpackung und Versand

- Die Verpackung erfolgt nach unserem Ermessen. Leergut wird von uns nicht zurückgenommen, mit Ausnahme unserer Aufsatzrahmen und Europaletten. Die ordnungsgemäße Entsorgung erfolgt durch unsere Mitgliedschaft bei der ARA, Mitgliedsnummer 208.
- Bei allen Aufträgen, deren Netto-Rechnungswert unter € 30,00 liegt, berechnen wir einen Mindermengenzuschlag von € 10,00 zuzüglich Umsatzsteuer.
- Der Versand unserer Erzeugnisse erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Käufers.
- Die Gefahr geht mit Übergabe der jeweiligen Lieferungen an den Versandbeauftragten, spätestens jedoch mit Verlassen des Auslieferungsortes (Werk oder Lager) auf den Käufer über, unabhängig davon, welcher Ort als Erfüllungsort vereinbart wurde, wer die Frachtkosten trägt oder wer den Spediteur beauftragt hat.

VII. Mängelrügen

- Der Käufer hat gemäß § 377 UGB die gelieferte Ware unverzüglich nach Ablieferung bzw. Erhalt zu untersuchen, und wenn sich ein Mangel zeigt, uns diesen unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, schriftlich anzuzeigen.
- Die Anwendung des § 378 UGB wird insoweit modifiziert, als die Rügeobliegenheit des § 377 UGB auch dann gilt, wenn die gelieferte Ware offensichtlich von der Bestellung so erheblich abweicht, dass wir die Genehmigung des Käufers als ausgeschlossen betrachten müssten.
- Bei rechtzeitig erhobener Mängelrüge bzw. Beanstandung der Ware wird die mangelhafte oder nicht vertragsgemäß gelieferte Ware von uns zurückgenommen und auf unsere Kosten durch einwandfreie Ware ersetzt bzw. wird die unvollständige Lieferung auf unsere Kosten vervollständigt. Ist auch die Ersatzlieferung mangelhaft oder nicht vertragsgemäß, so hat der Käufer das Wahlrecht, entweder Kaufpreisminderung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Sämtliche weitergehenden Ansprüche, insbesondere auch alle Schadenersatzansprüche, ausgenommen die in Ziffer VIII. ausdrückliche aufrechterhaltenen Ansprüche gegen uns sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- Der Käufer ist verpflichtet, uns die nach unserem billigen Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit für die Ersatzlieferung einzuräumen, andernfalls wir von den im vorstehenden Punkt 3. bezeichneten Verpflichtungen befreit sind. Dies gilt auch, wenn uns der Käufer auf unser Verlangen die beanstandete Ware nicht unverzüglich zur Verfügung stellt oder zurückstellt.

VIII. Haftung

- Wir haften lediglich für jene Schäden, die wir dem Käufer vorsätzlich zufügen. Eine Haftung für leichte und grobe Fahrlässigkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen. Unsere Haftung ist in jedem Fall der Höhe nach mit unserer Versicherungssumme aus der Betriebshaftpflichtversicherung (derzeit € 15.000.000,-) begrenzt.
- Obige Bedingungen gelten auch für Mängelfolgeschäden. Auch hier wird eine über obige Haftungseinschränkungen hinausgehende Haftung ausgeschlossen.
- Diese Haftungsbeschränkungen sind seitens des Käufers auch seinen Kunden aufzuerlegen, sofern diese nicht Verbraucher im Sinne des Produkthaftungsgesetzes oder des Konsumentenschutzgesetzes sind.

IX. Zahlungsbedingungen

- Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Unabhängig von einer solchen schriftlichen Vereinbarung gilt, dass sofern der Zahlungseingang innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum auf eines unserer Konten erfolgt, ein Skonto von 2 % auf den Rechnungsbetrag gewährt wird. Ansonsten ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 30 Tagen, ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Ein Skontoabzug von neuen Rechnungen wird nicht gewährt, solange noch offene Saldostände aus früheren Rechnungen bestehen. Zahlungen werden stets zum Ausgleich des ältesten Schuldbetrags verwendet.
- Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind wir berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 456 Unternehmensgesetzbuch (Zinssatz bei Zahlungsverzug zwischen Unternehmen aus unternehmensbezogenen Geschäften) zu berechnen. Weiters sind wir berechtigt, einen allfälligen höheren Zinssatz, welchen wir für in Anspruch genommene Kredite zu bezahlen haben, ersetzt zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, sowie die gesetzlichen Rechte zum Rücktritt oder zur Geltendmachung von Schadenersatz wegen Nichterfüllung bleiben unberührt.
- Bei Zahlungen mit Akzepten (Laufzeit nicht über drei Monate), deren allfällige Annahme nur bis spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum möglich ist und deren Annahme wir uns von Fall zu Fall vorbehalten, gehen die gesamten Diskontospesen zu Lasten des Käufers. Zahlungen durch Wechsel oder Schecks gelten erst mit deren endgültigen Einlösung bzw. Zahlungseingang auf unserem Konto als Erfüllung. Für eine rechtzeitige Vorlage und Protesterhebung übernehmen wir keine Haftung.
- Als Tag des Zahlungseinganges gilt bei allen Zahlungsmitteln der Tag, an welchem wir über den Betrag verfügen können. Unsere Mitarbeiter sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur mit schriftlicher Inkassovollmacht berechtigt.
- Wir sind berechtigt, im Verzugsfall die Kosten unserer Mahnungen in Höhe von € 8,- pro erfolgter Mahnung, die Kosten einer allfälligen Einschaltung eines Inkassobüros, sowie die Kosten eines mit der Eintreibung unserer Forderung beauftragten Rechtsanwalts ersetzt zu verlangen.
- Tritt in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung ein oder stellt der Käufer seine Zahlungen ein oder beantragt er einen gerichtlichen oder außergerichtlichen Ausgleich, so sind wir berechtigt, vom Käufer die sofortige Begleichung aller unserer noch offenen, auch der bis dorthin noch nicht fälligen Forderungen, zu verlangen und weitere Lieferungen nur Zug um Zug gegen vollständigen Factoring. Wir sind auch nicht mit der Abtretung der an uns abgetretenen Weiterveräußerungsforderung im Rahmen eines echten Factoring-Vertrages einverstanden.

X. Eigentumsvorbehalt, Sicherung der Forderungen

- Die Lieferung der Ware erfolgt stets unter Eigentumsvorbehalt mit folgenden Bedingungen:
 - Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der Forderung aus der vertragsgegenständlichen Geschäftsverbindung in unserem Eigentum.
 - Der Käufer ist zur Weiterveräußerung und / oder zur Verarbeitung der Vorbehaltswaren im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Eine Verpfändung oder Sicherungsbereicherung der Ware während des aufrechten Bestandes des Eigentumsvorbehalts ist dem Käufer nicht gestattet.
- Die Forderung des Käufers aus dem Weiterverkauf, der Verarbeitung, Bearbeitung und Vermischung / Vermengung der von uns gelieferten Ware, wird schon jetzt sicherungshalber in Höhe des mit uns vereinbarten Kaufpreises an uns abgetreten. Diese Abtretung umfasst auch Ansprüche und Rechte des Kunden gegenüber seinem Abnehmer im Zusammenhang mit oder aus der Bezahlung oder Sicherung der Forderung aus der Weiterveräußerung, insbesondere alle Ansprüche, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Zahlungsverpflichtung stehen, z.B. solche aus der Entgegennahme von Wertgegenständen jedweder Art, insbesondere Scheck- oder Wechselentgeltentnahme, Kreditierungen, Bürgschaften, Garantien und Akkreditiven, sei es, dass diese an Erfüllung statt oder erfüllungs- oder sicherungshalber gegeben werden. Der Käufer ist verpflichtet, einen Wechsel zu indossieren und ihn als indossiert für uns zu verwahren. Der Käufer verwahrt die Papiere für uns als Verkäufer. Dem Käufer ist die Abtretung der Ansprüche aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an eine andere Person als an uns untersagt. Dies gilt auch, wenn die Forderungen aus der Weiterveräußerung in eine laufende Rechnung einzustellen ist. Unabhängig davon, ob die Weiterveräußerung in diesem Falle widerrechtlich mit unserer Zustimmung erfolgt ist, tritt der Käufer schon jetzt seinen Anspruch auf ein Saldoguthaben in Höhe des Fakturenwertes an uns ab. Unbeschadet der Abtretung an uns und unseres Einziehungsrechts ist der Käufer zur Einziehung so lange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt und nicht in den Vermögensverfall, siehe Punkt IX.7., gerät oder nicht zu besorgen ist, dass die eingezogenen Beträge nicht an uns abgeführt werden.
- Der Käufer übereignet uns auch schon jetzt jeden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder der Werkerbringung mit der Vorbehaltsware erzielten Erlös bis zur Höhe des mit uns vereinbarten Kaufpreises. Der Käufer nimmt den Erlös aus der Weiterveräußerung oder Werkerbringung als unser Stellvertreter und in unserem Namen in Empfang und wird den Weiterverkäuferlos abgesondert aufbewahren.
- Die Forderung des Käufers aus der Weiterveräußerung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren, steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturenwertes der Vorbehaltsware zu den übrigen verarbeiteten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner schon jetzt darüber einig, dass der Käufer uns im Verhältnis des Fakturenwertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt; eine unentgeltliche Verwahrung dieser neuen Sache für uns durch den Käufer wird schon jetzt vereinbart.
- Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren und zwar gleichgültig, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung und Vermengung, weiterveräußert oder im Rahmen eines Werksvertrages an dritte Personen übertragen, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterübertragen wird.
- Wenn die nach den vorstehenden Bestimmungen uns zustehenden Sicherungen die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigen, geben wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten in Höhe des übersteigenden Betrages nach unserer Wahl frei.
- Der Käufer ist auf unser Verlangen verpflichtet, über den Verbleib der unseren Eigentumsvorbehaltsrechten unterliegenden Ware jederzeit Auskunft zu geben. Er ist insbesondere verpflichtet, uns die Schuldner der an uns abgetretenen Weiterverkaufsforderungen oder die anderen Eigentumsberechtigten zu benennen. Der Käufer ist verpflichtet, uns im Falle einer Pfändung oder im Falle jeder anderen Beeinträchtigung unserer Eigentumsvorbehaltsrechte oder sonstigen Sicherungsrechte unverzüglich zu verständigen. Etwaige Kosten für die Verfolgung unserer Eigentumsansprüche oder von Interventionen trägt der Käufer.
- Der Käufer ist verpflichtet, auf seine Kosten unsere Ware gegen Feuer und Diebstahl zu versichern und uns den Abschluss der Versicherung nachzuweisen. Allfällige Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit den Sicherungsgeschäften trägt der Käufer.

XI. Garantien

Sollen wir im Rahmen der Lieferung von Fensterbeschlägen Garantieerklärungen abgeben, gelten die Garantiezusagen unter der ausdrücklichen Bedingung, dass die Beschläge ordnungsgemäß und fachgemäß verarbeitet werden, die Fenster samt Beschlägen regelmäßig gewartet und die erforderlichen Einstellungen laufend vorgenommen werden. Hierzu wird auf die besonderen Garantiebedingungen hingewiesen.

XII. Lieferung von Türen aus der Produktgruppe Automatische Eingangssysteme

Bei der Lieferung von Türen aus dieser Produktgruppe mit gleichzeitiger Montage wird auf die gesonderten bei uns bestehenden Montage- und Servicebedingungen hingewiesen, welche Bestandteil des Liefervertrages sind.

XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und geltendes Recht

- Erfüllungsort für sämtliche uns gegenüber bestehenden Verpflichtungen des Käufers aus dem Vertragsverhältnis ist Salzburg.
- Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über dessen Entstehen und Wirksamkeit entstehenden Streitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckprozesse ist das für die Stadt Salzburg sachlich zuständige Gericht.
- Für das gesamte Vertragsverhältnis und alle mit ihm im Zusammenhang stehenden Rechtsbeziehungen gilt das Recht der Republik Österreich, dies unter ausdrücklichem Ausschluss der Geltung der Bestimmungen des UN-Kaufrechtes.

XIV. Künstliche Intelligenz

- Wir nutzen in bestimmten Bereichen unseres Unternehmens Künstliche Intelligenz zur Optimierung unserer Dienstleistungen und Arbeitsprozesse. Wir verwenden ausschließlich KI-Systeme, die über einen umfassenden Unternehmensschutz verfügen und den geltenden Datenschutzbestimmungen entsprechen.